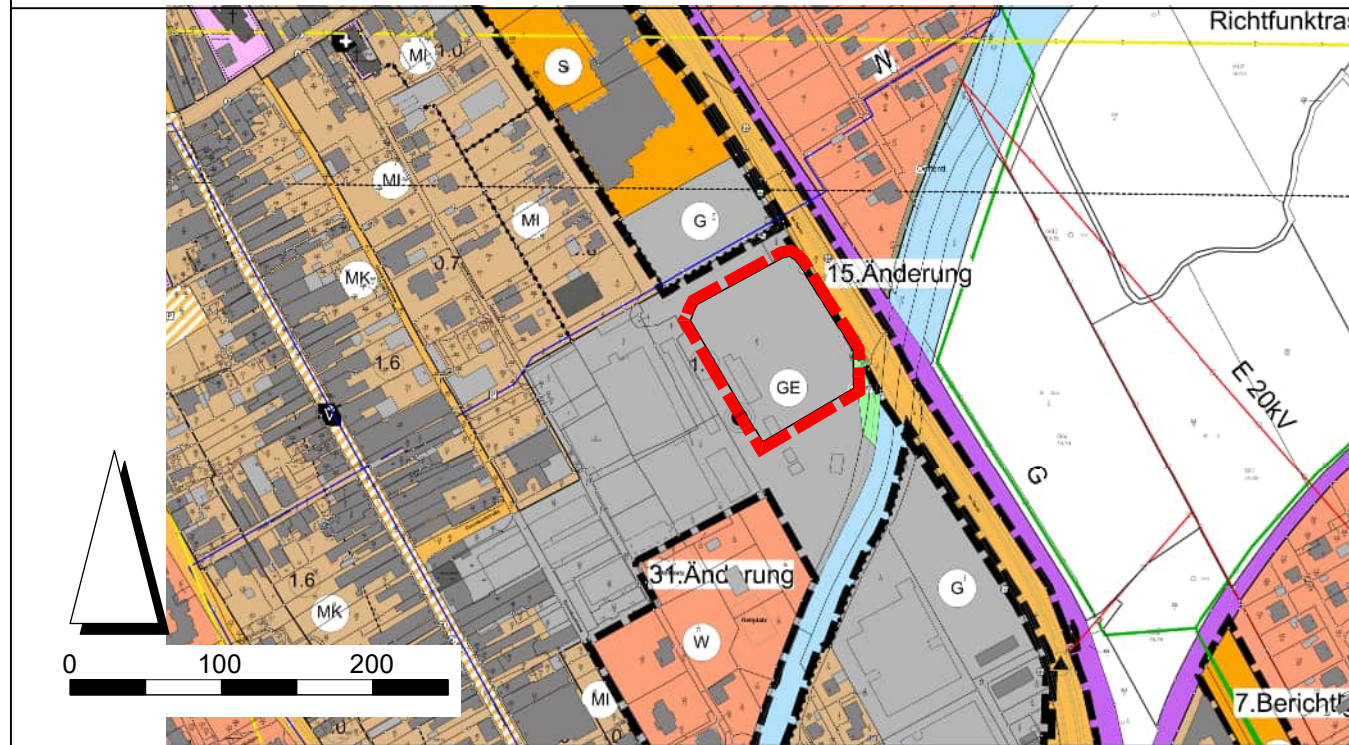
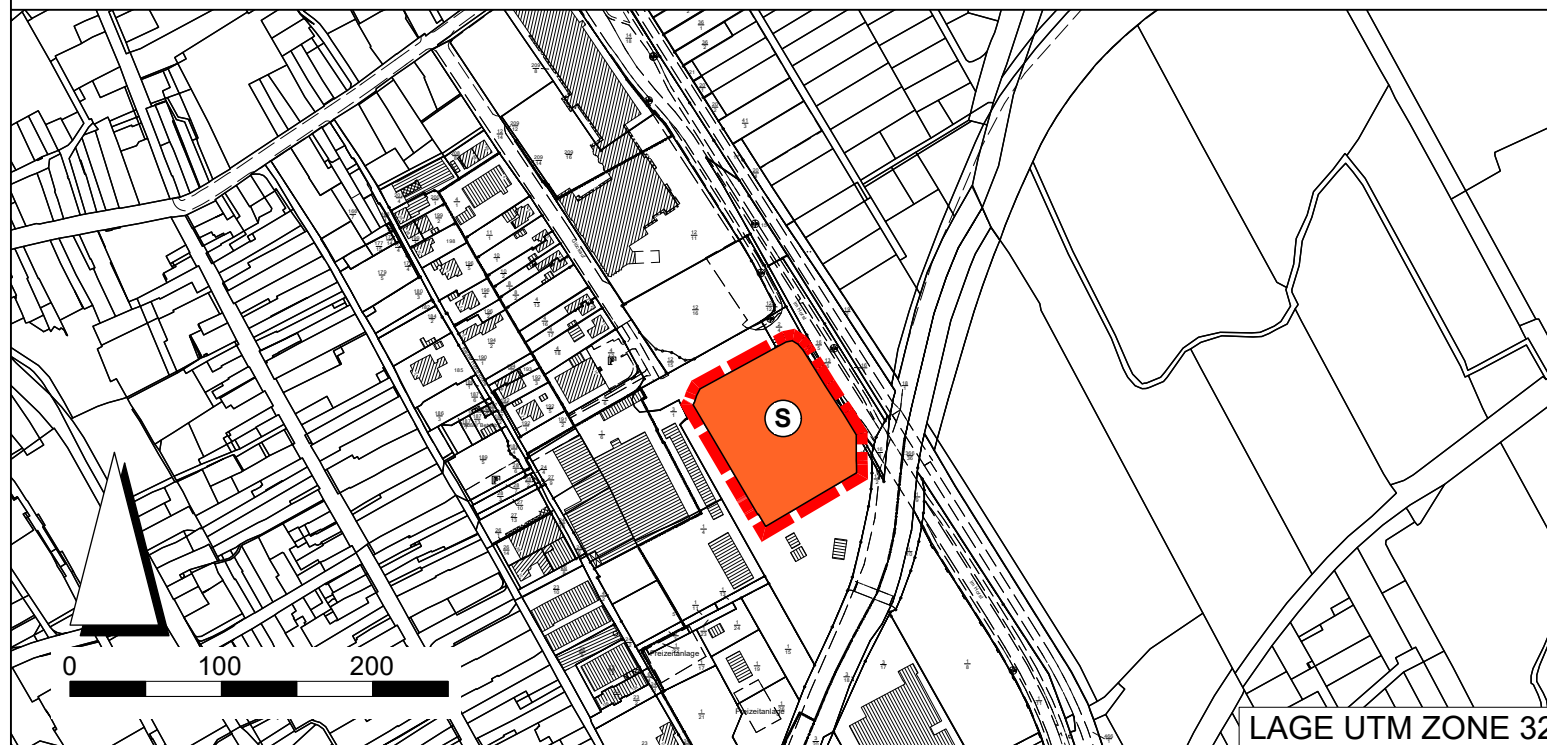


1: 5.000



1: 5.000



 Änderungsbereich

 Sonderbaufläche Polizei und Bürogebäude

Hinweis
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BauLPDgG) vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

2026_03_10_11664

AUFGUND DES § 3 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFAHRUNGSGESETZES HAT DER RAT DER STADT NORDEN DIESE 112. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN, BESCHLOSSEN.

NORDEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT NORDEN HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE
112. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUG AM _____
ORTSÜBBLICH BEKANNTGEMACHT.

NORDEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

KARTENGRUNDLAGE ÜBERSICHTSKARTE:
TOPOGRAFISCHE KARTE (TK 25) IM MAßSTAB 1:25.000, STAND: FEBRUAR 2007

KARTENGRUNDLAGE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG:
AMTLICHE KARTE (AK5) IM MAßSTAB 1:5.000, STAND: SEPTEMBER 2020

HERAUSGEBERVERMERK:
AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS-
UND KATASTERVERWALTUNG



**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Landesvermessung und Geoinformation
-Landesbetrieb-

KARTENGRUNDLAGE VORMALIGE DARSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:
WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GROSSEFEHN
IM MAßSTAB 1: 5.000, STAND:

HERAUSGEBERVERMERK:
UNBEKANNT

PROJEKTBEARBEITUNG	DIPL.- UMWELTWISS. C. BLOCK
TECHNISCHE MITARBEIT:	DIPL.- UMWELTWISS. C. BLOCK



Thalen Consult GmbH

DER RAT DER STADT NORDEN HAT IN SEINER SITZUNG AM _____, DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ENTWURFS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUGÄNGLICHKEIT DER ENTWURFSUNTERLAGEN, DIE DAUER DER VERÖFFENTLICHUNGSRIST SOWIE ANGABEN ZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEOZGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WURDEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VERÖFFENTLICHT.

NORDEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT NORDEN HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN
GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 112. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
NEBST BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT IN SEINER SITZUNG AM _____
BESCHLOSSEN.

NOREN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

6. GENEHMIGUNG
DIE 112. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG
(AZ.: _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT
MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH
GEMachten TEILE GEMÄSS § 8 BAUGB GENEHMIGT.

_____, DEN _____

HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE

(UNTERSCHRIFT)

DER RAT DER STADT NORDEN IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG
VOM (AZ. _____) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN /
MASSGABEN / AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN.
DIE 112. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WURDE WEGEN DER AUFLAGEN /
MASSGABEN VOM _____ BIS _____ VERÖFFENTLICHT.
INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUGÄNGLICHKEIT DER UNTERLAGEN UND DIE DAUER
DER VERÖFFENTLICHUNGSFRIST WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.

NORDEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS AURICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE 112. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT WIRKSAM GEWORDEN.

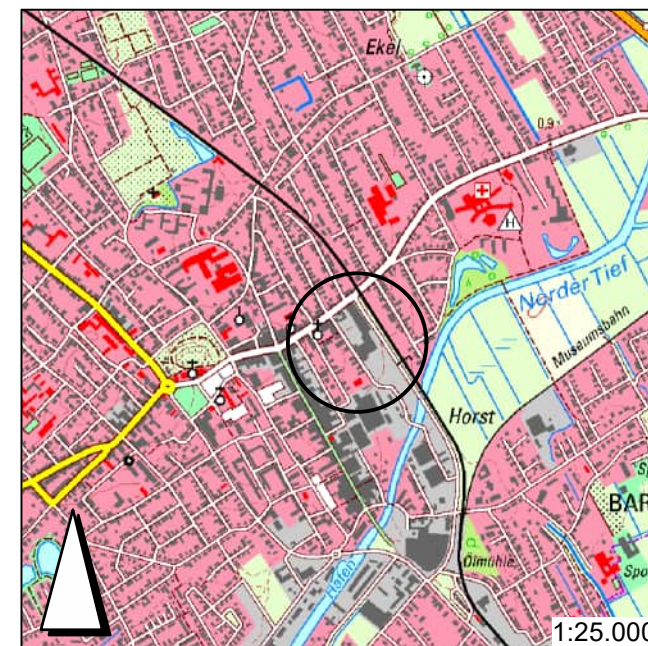
NORDEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER 112. FLÄCHEN-
NUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER
FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGS-
PLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

4. NORDEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER



STADT NORDEN

112. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

VORENTWURF

MAßSTAB 1: 5.000